

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2003	Ausgegeben zu Wiesbaden am 29. Oktober 2003	Nr. 16
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
27. 10. 03	Gesetz zur Bereinigung von Rechtsvorschriften in Angelegenheiten der innerbehördlichen Organisation und Änderung von Zuständigkeitsregelungen <i>Ändert GVBl. II 300-17, 355-13, 356-171; hebt auf GVBl. II 56-6; ändert GVBl. II 56-7, 800-43, 800-47, 86-7</i>	278
22. 10. 03	Gesetz zur Umsetzung von Öffnungsklauseln im Bereich der Besoldung und Beamtenversorgung sowie zur Änderung reisekostenrechtlicher Vorschriften <i>GVBl. II 323-135, 323-136; ändert GVBl. II 323-26</i>	280
20. 10. 03	Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Jugendschutzgesetz <i>Ändert GVBl. II 34-24</i>	283
16. 10. 03	Sechste Verordnung zur Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Weingesetz..... <i>Ändert GVBl. II 83-53</i>	284
20. 10. 03	Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2000/76/EG über die Verbrennung von Abfällen (AbwV-Abfallverbrennung)..... <i>GVBl. II 85-60</i>	288
8. 10. 03	Verordnung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Rechtspflegergesetz auf die Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten der Geschäftsstelle <i>GVBl. II 20-26</i>	290
10. 10. 03	Dritte Verordnung zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Regelungen..... <i>Ändert GVBl. II 210-33; GVBl. II 210-86</i>	291
8. 10. 03	Bekanntmachung über den geänderten Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare..... <i>Ändert GVBl. II 322-119</i>	292

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Bereinigung von Rechtsvorschriften in Angelegenheiten
der innerbehördlichen Organisation und Änderung
von Zuständigkeitsregelungen**

Vom 27. Oktober 2003

Artikel 1¹⁾

Änderung des Eingliederungsgesetzes

Das Eingliederungsgesetz vom 14. Juli 1977 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 (GVBl. I S. 797), wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) § 1 Abs. 2 Satz 1 wird aufgehoben.
 - b) In § 1 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Staatlichen Ämtern für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen“ durch die Worte „Landräten und Oberbürgermeistern als Behörden der Landesverwaltung“ ersetzt.
 - c) Als § 6 wird angefügt:

„§ 6
Außer-Kraft-Treten
§§ 1 und 5 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“
2. Art. 5 wird wie folgt geändert:

Als § 4 wird angefügt:

„§ 4
Außer-Kraft-Treten
§ 1 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“
3. Art. 6 wird wie folgt geändert:

Als § 7 wird angefügt:

„§ 7
Außer-Kraft-Treten
§ 1 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“
4. Art. 7 § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Flurbereinigungsbehörde“ das Komma und die Worte „die Teil der Hauptabteilung „Katasteramt“ ist“ sowie das nachfolgende Komma gestrichen.
 - b) Abs. 7 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 7.

Artikel 2²⁾

**Änderung des Hessischen
Ausführungsgesetzes zum Lebensmittel-
und Bedarfsgegenständengesetz und zur
Weinüberwachung**

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-

¹⁾ Ändert GVBl. II 300-17
²⁾ Ändert GVBl. II 355-13
³⁾ Ändert GVBl. II 356-171
⁴⁾ Hebt auf GVBl. II 56-6

gesetz und zur Weinüberwachung vom 16. Juni 1961 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342), wird wie folgt geändert:

1. § 8a wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „von dem für das Gesundheitswesen zuständigen Minister“ durch die Worte „von der für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Nähere bestimmt die für die Lebensmittelüberwachung zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister im Einvernehmen mit der für Wissenschaft und Kunst zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister in einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker.“
2. Dem § 9 wird folgender Satz angefügt:

„Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 3³⁾

Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 624) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4 wird die Angabe „– Staatliches Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen –“ gestrichen.
2. In § 2 Abs. 1 und 2 wird die Angabe „– Staatliche Ämter für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen –“ gestrichen.

Artikel 4⁴⁾

**Aufhebung des Gesetzes
über die Zuständigkeiten nach dem
Energiewirtschaftsgesetz**

Das Gesetz über die Zuständigkeiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 200) wird aufgehoben.

Artikel 5⁶⁾

**Änderung der Verordnung
über Zuständigkeiten nach dem
Energiewirtschaftsgesetz**

In § 1 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 6. Juli 1998 (GVBl. I S. 283), geändert durch Verordnung vom 10. April 2002 (GVBl. I S. 70), wird die Angabe „vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 730), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992),“ gestrichen.

Artikel 6⁹⁾

Änderung des Gesetzes über Eingliederung staatlicher Umweltbehörden in die Regierungspräsidien

§ 3 des Gesetzes über die Eingliederung der staatlichen Umweltbehörden in die Regierungspräsidien vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232, 233) erhält folgende Fassung:

„§ 3

Außer-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 7¹⁾

Änderung des LFN-Reformgesetzes

§ 3 Abs. 2 des LFN-Reformgesetzes vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588, 589), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 (GVBl. I S. 797), erhält folgende Fassung:

„(2) Landesmittelbehörde ist

1. im Bereich der Flurneuordnung das Hessische Landesvermessungsamt,
2. im Bereich der Landwirtschaft mit Ausnahme der Förderung der Landwirtschaft, des ländlichen Tourismus sowie der Dorf- und Regionalentwick-

lung das Regierungspräsidium, soweit keine hiervon abweichende Regelung getroffen ist.“

Artikel 8²⁾

Änderung des Hessischen Forstgesetzes

§ 59 Abs. 5 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 10. September 2002 (GVBl. I S. 582) erhält folgende Fassung:

„(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Regierungspräsidium Darmstadt.“

Artikel 9

Versetzung

Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gelten die Bediensteten des Referates Dorf- und Regionalentwicklung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung sowie die zur Dienstleistung bei der Investitionsbank Hessen beurlaubten Bediensteten dieses Ministeriums als zum Hessischen Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz versetzt.

Artikel 10

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stelle, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 11

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 27. Oktober 2003

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport

Bouffier

Der Hessische Minister
für Umwelt, ländlichen Raum
und Verbraucherschutz

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung

Dietzel

Dr. Rhiel

Die Hessische Sozialministerin

Lautenschläger

¹⁾ Ändert GVBl. II 56-7
²⁾ Ändert GVBl. II 800-43
³⁾ Ändert GVBl. II 800-47
⁴⁾ Ändert GVBl. II 86-7

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zur Umsetzung von Öffnungsklauseln im Bereich der Besoldung und
Beamtenversorgung sowie zur Änderung reisekostenrechtlicher Vorschriften
Vom 22. Oktober 2003

Artikel 1¹⁾

Hessisches Sonderzahlungsgesetz
(HSZG)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Sonderzahlungen nach diesem Gesetz erhalten

1. Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes,
2. Empfängerinnen und Empfänger von Amtsbezügen des Landes,
3. Empfängerinnen und Empfänger laufender Versorgungsbezüge und deren Hinterbliebene aus dem in Nr. 1 und 2 genannten Personenkreis,
4. ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, die Aufwandsentschädigung erhalten,
5. Praktikantinnen und Praktikanten (§§ 23a, 187a des Hessischen Beamtengesetzes),
6. frühere Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter sowie deren Hinterbliebene, die Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder Ruhe-lohn nach anderen Vorschriften erhalten als denjenigen, die in § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung vom 15. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3643), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 2002 (BGBl. I S. 686), in der bis zum 15. September 2003 geltenden Fassung bezeichnet sind.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Zusammensetzung der Sonderzahlungen

Die Sonderzahlungen bestehen aus einem Grundbetrag für jeden Berechtigten, einem Sonderbetrag für Kinder und einem jährlichen Festbetrag.

§ 3

Zahlungsweise

Der Grundbetrag und der Sonderbetrag für Kinder werden monatlich im Voraus mit den Bezügen gezahlt. Der jährliche Festbetrag wird im Voraus mit den Bezügen für den Monat Juli gezahlt.

§ 4

Anspruchsvoraussetzungen
für Sonderzahlungen

(1) Sonderzahlungen stehen für die Monate zu, in denen ein Anspruch auf laufende Bezüge aus einem in § 1 genannten Rechtsverhältnis besteht. § 7 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Sonderzahlungen erhalten nicht Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, denen ein Unterhaltsbeitrag durch Gnadenerweis oder Disziplinarentscheidung gewährt wird.

(3) Personen, bei denen die Zahlung der Bezüge aufgrund eines Verwaltungsaktes eingestellt worden ist, erhalten die Sonderzahlungen nicht, solange ihnen Bezüge nur infolge der Aussetzung einer sofortigen Vollziehung oder der völligen oder teilweisen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfes auszuzahlen sind.

§ 5

Grundbetrag

(1) Der Grundbetrag bemisst sich nach den Bezügen, die Berechtigten für den jeweiligen Monat zustehen. Bezüge im Sinne des Satz 1 sind

1. die monatlich zustehenden Dienstbezüge mit Ausnahme der Auslandsdienstbezüge, Zulagen und Vergütungen nach §§ 42a, 45, 47 bis 49 und 51 des Bundesbesoldungsgesetzes sowie sonstiger Einmalzahlungen,
2. bei Anwärterbezügen der Anwärtergrundbetrag, der Anwärtersonderzuschlag, der Familienzuschlag, Stellenzulagen und Ausgleichszulagen,
3. die monatliche Aufwandsentschädigung ehrenamtlicher Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,
4. bei Amtsbezügen das Amtsgehalt und der Familienzuschlag,
5. die Unterhaltsbeihilfe der Praktikantinnen und Praktikanten,
6. die vor Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften nach dem Beamtenversorgungsgesetz zustehenden laufenden Versorgungsbezüge sowie der Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes; ausgenommen sind Zuschläge nach §§ 50a bis 50e des Beamtenversorgungsgesetzes,
7. bei auf Amtsbezügen beruhenden laufenden Versorgungsbezügen das Amtsgehalt, der Familienzuschlag und das Übergangsgeld.

(2) Der Grundbetrag beträgt

1. für Berechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 fünf vom Hundert der jeweiligen Bezüge nach Abs. 1 Satz 2; ruhegehaltfähig sind 4,17 vom Hundert der Bezüge nach Abs. 1 Satz 2, soweit diese ruhegehaltfähig sind,
2. für am 1. Januar 2004 vorhandene Berechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 und 6 4,17 vom Hundert der jeweiligen Versorgungsbezüge nach Abs. 1 Satz 2.

§ 6

Sonderbetrag für Kinder

Berechtigte erhalten neben dem Grundbetrag für jedes Kind, für das ihnen für den jeweiligen Monat Familienzuschlag zusteht, einen Sonderbetrag in Höhe von 2,13 Euro.

§ 7

Jährlicher Festbetrag

(1) Berechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 mit Grundgehalt aus den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8, die sich am ersten allgemeinen Arbeitstag des Monats Juli in einem Beamtenverhältnis befinden, erhalten zusätzlich einen jährlichen Festbetrag in Höhe von 161,17 Euro. Voraussetzung ist, dass sie mindestens für einen Tag in diesem Monat Anspruch auf Besoldung haben. Bei Teilzeitbeschäftigung wird der jährliche Festbetrag im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit verringert.

(2) Erhalten Berechtigte aus einem anderen Beschäftigungsverhältnis ein Urlaubsgeld, so ist diese Leistung auf den nach diesem Gesetz zustehenden jährlichen Festbetrag anzurechnen.

§ 8

Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften

Die bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften maßgebenden Höchstgrenzen sind um die Sonderzahlungen nach §§ 5 bis 7 zu erhöhen.

§ 9

Jährliche Sonderzahlung für das Jahr 2003

Die Berechtigten nach § 1 Abs. 1 erhalten für das Jahr 2003 eine jährliche Sonderzahlung, auf die das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der bis zum 15. September 2003 geltenden Fassung und das Hessische Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 23. Dezember 1976 (GVBl. I S. 547, 556) in der bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung entsprechend Anwendung finden. An die Stelle des Bemessungsfaktors nach § 13 des in Satz 1 genannten Bundesgesetzes tritt für die Sonderzahlung an Berechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 und 6 ein Bemessungsfaktor von 50 vom Hundert, im Übrigen von 60 vom Hundert. Dabei sind die Bezügeanpassungen aufgrund des Bundesbesoldungs-

und -versorgungsanpassungsgesetzes 2003/2004 nicht zugrunde zu legen.

§ 10

Besoldungsdurchschnitt an Hochschulen

Veränderungen beim Besoldungsdurchschnitt nach § 34 des Bundesbesoldungsgesetzes aufgrund dieses Gesetzes sind zu berücksichtigen.

§ 11

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Hessische Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung wird aufgehoben.

§ 12

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die §§ 1, 9 und 11 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Artikel 2²⁾

Gesetz über die Nichtanpassung der Bezüge der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre in den Jahren 2003 und 2004

§ 1

Die Dienstbezüge der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre und die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aus diesem Personenkreis nehmen in den Jahren 2003 und 2004 an den Besoldungserhöhungen und der Gewährung von Einmalzahlungen aufgrund des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2003/2004 nicht teil.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.

Artikel 3³⁾

Änderung des Hessischen Reisekostengesetzes

Das Hessische Reisekostengesetz in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Andernfalls wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,16 Euro je Kilometer gewährt.“

²⁾ GVBl. II 323-136

³⁾ Ändert GVBl. II 323-26

2. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1966 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 4

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 22. Oktober 2003

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport

Bouffier

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes
zum Jugendschutzgesetz*)
Vom 20. Oktober 2003

Artikel 1

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Jugendschutzgesetz vom 11. November 1986 (GVBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Februar 1996 (GVBl. I S. 58), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „25. Februar 1985 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186),“ durch die Angabe „23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730)“ ersetzt.
2. In § 2 werden die Worte „des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in der Fassung vom 12. Juli 1985 (BGBl. I S. 1503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186), und“ gestrichen.
3. In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 1“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.
4. In § 4 wird als Satz 2 angefügt: „Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 20. Oktober 2003

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Die Hessische Sozialministerin
Lautenschläger

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Weingesetz
Vom 16. Oktober 2003**

Aufgrund

1. des § 8a Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a, § 8c Abs. 1 und 2 des Weingesetzes in der Fassung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322),
2. des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98),

verordnet die Landesregierung und

3. des § 17 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4, § 24 Abs. 4 des Weingesetzes,
4. des § 29 Abs. 3 und § 31 der Weinüberwachungsverordnung in der Fassung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1625), geändert durch Gesetz vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082), in Verbindung mit § 33 und § 54 Abs. 1 des Weingesetzes,
5. des § 1 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a und c der Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 2. Juni 1999 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 2003 (GVBl. I S. 101),

verordnet der Minister für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Hessische Ausführungsverordnung zum Weingesetz vom 5. Oktober 1995 (GVBl. I S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juli 2001 (GVBl. I S. 355, 448), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 werden als Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Erzeugern, die die Voraussetzungen nach Art. 5 Abs. 3 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 erfüllen, werden die Pflanzungsrechte aus der Reserve kostenlos gewährt.

Andere Erzeuger erhalten Pflanzungsrechte gegen Zahlung eines Betrages, der in der Regel fünfzig Cent pro Quadratmeter beträgt. Das Regierungspräsidium Darmstadt kann bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Marktsituation, auf Vorschlag des beratenden Ausschusses einen hiervon abweichenden Betrag festsetzen. Der Betrag wird der jeweiligen gebietlichen Absatzförderung zugewiesen.

(6) Vorgenommene Aufgaben, Rodungen, Wiederbepflanzungen und Neuanpflanzungen von Rebflächen sind dem Regierungspräsidium Darmstadt bis zum 31. Mai des darauf folgenden Jahres zu melden.“

2. § 6 Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Für die Herstellung von Wein und Qualitätswein sind die in der Rebsortenliste (Anlage 3) aufgeführten Rebsorten sowie die Rebsorten aus genehmigten Versuchsanlagen nach Abs. 4 und 5 zugelassen. Soweit nach der Erstellung der Rebsortenliste weitere Sorten in das Sortenregister des Bundessortenamtes oder in eine entsprechende Liste eines anderen EG-Mitgliedstaates aufgenommen werden, sind auch diese zugelassen. Im Falle der Streichung einer Rebsorte gilt eine Übergangsfrist von höchstens fünfzehn Jahren.

(2) In die Rebsortenliste können auf Antrag weitere Rebsorten aufgenommen werden, wenn

1. der beim Regierungspräsidium Darmstadt zu bildende Rebsortenprüfungsausschuss dies befürwortet und
2. soweit Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften nicht entgegenstehen,
 - a) eine ausreichende Qualität aufgrund der analytischen und organoleptischen Eigenschaften des Weins und die hinreichende Anbaueignung vom Antragsteller nachgewiesen wurde oder
 - b) die Rebsorten zur Erhaltung der genetischen Vielfalt erforderlich sind.

Die Nachweise zu Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und b sind vom Antragsteller durch geeignete Unterlagen, soweit erforderlich durch die Ergebnisse von Anbauversuchen nach Abs. 4 zu erbringen.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:
„Beim Regierungspräsidium Darmstadt ist ein Rebflächenverzeichnis eingerichtet, das aufgrund der Meldungen fortgeschrieben wird.“
 - b) In Abs. 7 wird die Angabe „7. September“ durch die Angabe „10. August“ ersetzt.
 - c) Abs. 8 wird aufgehoben.
4. § 9 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Berechnung von Rebflächen ist zulässig, wenn mit der Zusatzberechnung eine Qualitätssteigerung oder eine Qualitätssicherung erreicht wird und die Umweltbedingungen dies rechtfertigen.“
5. § 12 wird aufgehoben.
6. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 wird vor der Angabe „§ 8“ die Angabe „§ 4 Abs. 6,“ eingefügt und das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nr. 3 wird aufgehoben.
7. Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

*) Ändert GVBl. II 83-53

8. Als Anlage 3 wird angefügt:

„Anlage 3 : Rebsortenliste mit Synonymen

Name	Synonyme Bezeichnung
<i>weiße Rebsorten</i>	
Albalonga	-
Auxerrois	-
Bacchus	-
Weißer Burgunder	Weißburgunder, Pinot blanc, Pinot bianco
Chardonnay	-
Ehrenbreitsteiner	-
Ehrenfelser	-
Roter Elbling	Elbling
Weißer Elbling	Elbling
Faberrebe	-
Findling	-
Freisamer	-
Roter Gutedel	Gutedel, Chasselas
Weißer Gutedel	Gutedel, Chasselas
Gewürztraminer	Traminer
Weißer Heunisch	-
Hibernal	-
Huxelrebe	-
Johanniter	-
Kanzler	-
Kerner	-
Früher Malingre	Malinger
Früher roter Malvasier	Malvasier, Malvoisie
Mariensteiner	-
Merzling	-
Morio – Muskat	-
Muskat – Ottonel	-
Gelber Muskateller	Muskateller, Muscato
Müller – Thurgau	Rivaner
Muskateller	-
Roter Nobling	-
Optima	-
Ortega	-
Orion	-
Orleans	-
Osteiner	
Phönix	-
Perle	-
Prinzipal	-
Regner	-
Reichensteiner	-
Rieslaner	-
Weißer Riesling	Riesling, Rheinriesling, Riesling renano
Roter Riesling	Riesling
Ruländer	Grauer Burgunder, Grauburgunder, Pinot gris, Pinot grigio
Saphira	-
Sauvignon blanc	-

Name	Synonyme Bezeichnung
Scheurebe	-
Schönburger	-
Septimer	-
Siegerrebe	-
Blauer Silvaner	Silvaner
Grüner Silvaner	Silvaner
Roter Traminer	Gewürztraminer, Traminer, Clevener
Grüner Veltliner	-
Würzer	-
<u>rote Rebsorten</u>	
Acolon	-
Cabernet dorio	-
Cabernet dorsa	-
Cabernet mitos	-
Cabernet sauvignon	-
Dakapo	-
Deckrot	-
Domina	-
Dornfelder	-
Dunkelfelder	-
Färbertraube	-
Blauer Frühburgunder	Frühburgunder, Pinot noir précoce
Helfensteiner	-
Heroldrebe	-
Blauer Limberger	Lemberger, Blaufränkisch
Merlot	-
Müllerrebe	Schwarzriesling, Pinot meunier
Muskat Trollinger	-
Roter Muskateller	Muskateller, Muscat
Blauer Portugieser	Portugieser
Regent	-
Rondo	-
Rotberger	-
Saint Laurent	-
Blauer Spätburgunder	Spätburgunder, Samtrot, Pinot noir, Pinot nero
Blauer Trollinger	Trollinger
Blauer Wildbacher	Willbacher
Blauer Zweigelt	

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Oktober 2003

Die Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister für Umwelt,
ländlichen Raum und
Verbraucherschutz

Dietzel

**Verordnung
zur Umsetzung der Richtlinie 2000/76/EG über die Verbrennung von Abfällen
(AbwV-Abfallverbrennung)*)**

Vom 20. Oktober 2003

Aufgrund des § 126a Nr. 2, 4, 7 bis 10 des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 18. Dezember 2002 (GVBl. 2003 I S. 10) wird verordnet:

§ 1

Zweck

Diese Verordnung dient der Umsetzung von wasserrechtlichen Vorschriften der Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2000 über die Verbrennung von Abfällen (ABl. EG Nr. L 322 S. 91), soweit die Abwasserverordnung in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4048, 4550) nicht die notwendigen Regelungen enthält.

§ 2

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Einleiten von Abwasser im Sinne des Anhangs 33 Teil A der Abwasserverordnung in Gewässer und öffentliche Abwasseranlagen.

§ 3

Berechnung der Frachten
bei Vermischung

Im Falle der Vermischung von Abwasser im Sinne des § 2 mit Abwasser aus anderen Herkunftsbereichen hat der jeweilige Betreiber die Frachten für die in Anhang 33 Teil D Abs. 1 und 2 der Abwasserverordnung genannten Stoffe als Grundlage für die behördliche Festlegung der Anforderungen zu berechnen. Weitergehende Anforderungen, die zur Erreichung von Bewirtschaftungszielen nach §§ 25a und 25b des Wasserhaushaltsgesetzes erforderlich sind, bleiben unberührt.

§ 4

Zusätzliche Parameter

In der wasserrechtlichen Zulassung für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer sind auch Anforderungen für den pH-Wert, die Temperatur und den Durchfluss festzusetzen. Hat der Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage diese Anforderungen nicht für den Benutzer der Anlage verbindlich festgelegt, sind sie in der wasserrechtlichen Genehmigung für die

Einleitung des Abwassers in eine öffentliche Abwasseranlage festzusetzen.

§ 5

Mess- und Überwachungsanforderungen

(1) Soweit die Wasserbehörde im Einzelfall keine weitergehenden Anforderungen stellt, sind durch den Betreiber mindestens die im Anhang aufgeführten Untersuchungen durchzuführen. **Anlage**

(2) Ergibt sich aus den Messungen, dass die nach Maßgabe des Anhangs 33 der Abwasserverordnung und des § 4 festgesetzten Emissionsanforderungen nicht eingehalten sind, ist die zuständige Behörde hiervon unverzüglich zu unterrichten.

§ 6

Berichtspflichten, Information
der Öffentlichkeit

Für Einleitungen von Abwasser im Sinne des § 2, das aus Anlagen mit einer Nennkapazität von zwei Tonnen pro Stunde oder mehr stammt, ist der Öffentlichkeit ungeachtet des Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG Nr. L 257 S. 26) ein jährlicher Bericht über die Überwachung der Einleitung bis zum 31. Mai des Folgejahres zugänglich zu machen. In dem Bericht ist zumindest Rechenschaft über die Emissionen in das Gewässer oder die öffentliche Abwasseranlage abzulegen. Der Einleiter hat den Bericht der zuständigen Behörde vorzulegen.

§ 7

Vorhandene Einleitungen

Für Einleitungen im Sinne des § 2 aus Anlagen, die vor dem 1. August 2002 rechtmäßig in Betrieb waren oder mit deren Bau zu diesem Zeitpunkt rechtmäßig begonnen worden war, gelten die Anforderungen dieser Verordnung mit Wirkung vom 28. Dezember 2005.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 des Hessischen Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Verpflichtungen nach §§ 3, 5 und 6 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

*) GVBl. II 65-60

§ 9

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Wiesbaden, den 20. Oktober 2003

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister für Umwelt,
ländlichen Raum und
Verbraucherschutz

Dietzel

Anhang zu § 5 Abs. 1**Mindestprogramm der Eigenüberwachung nach § 5 Abs. 1**

1. An der Einleitungsstelle des Abwassers aus der Abgasreinigung in ein Gewässer oder in eine öffentliche Abwasseranlage sind der Volumenstrom, der pH-Wert und die Temperatur des Abwassers kontinuierlich zu erfassen.
2. Bei gemeinsamer Behandlung des Abwassers aus der Rauchgasreinigung mit Abwasser anderer Herkunft im Sinne von § 3 Abs. 4 der Abwasserverordnung ist auch der Volumenstrom der übrigen Abwasserteilströme vor ihrer Einleitung in die gemeinsame Behandlungsanlage kontinuierlich zu erfassen. Es ist zulässig, den Volumenstrom der übrigen Abwasserteilströme als Differenz des kontinuierlich erfassten Volumenstroms im Zulauf der gemeinsamen Behandlungsanlage und des Volumenstroms des Abwassers aus der Rauchgaswäsche nach Nr. 1 zu erfassen.
3. Der Einleiter hat die zur Überwachung der Emissionsanforderungen geeigneten Messgeräte einzubauen und geeignete Verfahren anzuwenden. Der ordnungsgemäße Einbau und das Funktionieren der Geräte sind zu kontrollieren, mindestens jährlich muss ein Überwachungstest durchgeführt werden. Die Kalibrierung muss mindestens alle 3 Jahre anhand von parallelen Messungen nach den Referenzmethoden erfolgen.
4. An der Einleitungsstelle des Abwassers aus der Abgasreinigung in ein Gewässer oder in eine öffentliche Abwasseranlage sind folgende Messungen durchzuführen:
 - a) tägliche Messungen der abfiltrierbaren Stoffe (suspendierten Feststoffe) in der 24-Stunden-Mischprobe oder der qualifizierten Stichprobe,
 - b) monatliche Untersuchung der in Anhang 33 Teil D Abs. 1 der Abwasserverordnung genannten Schwermetalle in 24-Stunden-Mischproben,
 - c) während der ersten 12 Betriebsmonate vierteljährlich und anschließend halbjährliche Untersuchung der in Anhang 33 Teil D Abs. 1 der Abwasserverordnung genannten Dioxine und Furane in 24-Stunden-Mischproben.
5. Bei gemeinsamer Behandlung des Abwassers aus der Rauchgasreinigung mit Abwasser anderer Herkunft sind diejenigen der unter Nr. 4 genannten Parameter, für die eine Mischungsrechnung im Sinne von § 3 Abs. 4 der Abwasserverordnung durchgeführt werden soll, auch im Abwasser aus der Rauchgasreinigung sowie in der Mischung der übrigen Abwasserteilströme vor ihrer Einleitung in die gemeinsame Behandlungsanlage in den unter Nr. 4 genannten Abständen zu bestimmen. Es ist zulässig, die Konzentrationen in der Summe der übrigen Abwasserteilströme durch eine Bilanzierung auf der Grundlage von Messungen des Gesamtabwassers im Zulauf der gemeinsamen Behandlungsanlage und im Abwasser aus der Rauchgasreinigung zu ermitteln.

6. Bei der Probenahme und Abwasseruntersuchung sind die in der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ der Abwasserverordnung genannten oder gleichwertige Verfahren einzusetzen.
7. Die Dokumentation der Ergebnisse sowie die Nachweise der Eigenkontrolle sind entsprechend den §§ 5 und 6 der Abwassereigenkontrollverordnung vom 21. Januar 2000 (GVBl. I S. 59), geändert durch Verordnung vom 7. November 2002 (GVBl. I S. 693), zu führen.
8. Die Häufigkeit der unter Nr. 4 und 5 genannten Untersuchungen kann um die im Erlaubnisbescheid festgelegte Häufigkeit der staatlichen Überwachung vermindert werden.

**Verordnung
zur Übertragung von Aufgaben nach dem Rechtspflegergesetz
auf die Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten der Geschäftsstelle*)
Vom 8. Oktober 2003**

Aufgrund des § 36b Abs. 1 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2003 (BGBl. I S. 345), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 36 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege vom 17. Oktober 1996 (GVBl. I S. 466), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2002 (GVBl. I S. 688), wird verordnet:

§ 1

Die Geschäfte bei der Annahme von Testamenten und Erbverträgen zur amtlichen Verwahrung nach den §§ 2258b und 2300 des Bürgerlichen Gesetzbuches werden auf die Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten der Geschäftsstelle übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Wiesbaden, den 8. Oktober 2003

Der Hessische Minister
der Justiz

Dr. Wagner

Dritte Verordnung zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Regelungen

Vom 10. Oktober 2003

Artikel 1¹⁾

Änderung der Anordnung über die Errichtung und die Zuständigkeit von amtsgerichtlichen Zweigstellen

Aufgrund des § 5 des Gerichtsorganisationsgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1976 (GVBl. I S. 539, 1977 I S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), wird verordnet:

Die Anordnung über die Errichtung und die Zuständigkeit von amtsgerichtlichen Zweigstellen vom 22. Mai 1974 (GVBl. I S. 270), zuletzt geändert durch Anordnung vom 23. Juni 2003 (GVBl. I S. 199), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 Buchst. b wird aufgehoben.
 - b) Nr. 4 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4 und wie folgt gefasst:

„4. im Landgerichtsbezirk Marburg eine Zweigstelle des Amtsgerichts Frankenberg (Eder) in Gemünden (Wohra).“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1, 5 und 6 werden aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Abs. 2 bis 4 und 7 werden Abs. 1 bis 4.
3. In der Anlage zu § 2 werden Abschnitt A, D und E Nr. 1 aufgehoben.
4. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2007“ durch „31. Mai 2004“ ersetzt.

Artikel 2²⁾

Verordnung über die Abhaltung von Gerichtstagen der Amtsgerichte

Aufgrund des § 5 des Gerichtsorganisationsgesetzes in der Fassung vom

10. Dezember 1976 (GVBl. I S. 539, 1977 I S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), wird verordnet:

§ 1

(1) Außerhalb ihres Sitzes halten folgende Amtsgerichte Gerichtstage ab:

- | | |
|----------------------------|---|
| 1. Amtsgericht Fürth | in Hirschhorn (Neckar), |
| 2. Amtsgericht Fulda | in Gersfeld (Rhön), Hilders und Neuhof, |
| 3. Amtsgericht Eschwege | in Sontra, |
| 4. Amtsgericht Biedenkopf | in Gladenbach, |
| 5. Amtsgericht Frankenberg | in Gemünden (Wohra). |

(2) Wahrgenommen werden die Aufgaben der Rechtsantragsstelle, der Beratungshilfe, der Erteilung von Auskünften aus dem Grundbuch und aus dem Handelsregister sowie die Entgegennahme von Anträgen und Erklärungen auf diesen Gebieten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2003 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 5 am 1. Juni 2004 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2003 in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Oktober 2003

Der Hessische Minister
der Justiz

Dr. Wagner

¹⁾ Ändert GVBl. II 210-33
²⁾ GVBl. II 210-86

**Bekanntmachung
über den geänderten Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe
für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare*)**

Vom 8. Oktober 2003

Nach § 1 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare vom 12. Juli 2002 (GVBl. I S. 418) wird bekannt gegeben, dass der Grundbetrag nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 wie folgt erhöht wird:

- a) zum 1. April 2003 auf 906,24 Euro,
- b) zum 1. April 2004 auf 915,30 Euro,
- c) zum 1. August 2004 auf 924,45 Euro.

Wiesbaden, den 8. Oktober 2003

Der Hessische Minister
der Justiz

Dr. Wagner

*) Ändert GVBl. II 322-119

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt**

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 4 00
ISDN: (0 56 61) 7 31 3 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
Faber Direktmarketing, Bunsenstr. 200, 34127 Kassel,
Tel.: (05 61) 9 83 66 25, Fax: (05 61) 9 83 66 33

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 53,40 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.